Vorlagen-Nr:
2022/0268/A60
Beschlussvorlage
vom 27.07.2022
öffentliche Sitzung

Federführend: A 60 Bauverwaltungsamt	AZ: Berichterstatter/-in: Herr Kahlen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
29.09.2022	Rat der Stadt Alsdorf

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW; hier: Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung Nr. 22 vom 27.07.2022 (**Anlage**) zur Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln gemäß § 83 GO NRW für den Ersatzneubau der Jugendkunstschule.

Darstellung der Sachlage:

s. Anlage

Darstellung der Rechtslage:

s. Anlage

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

s. Anlage

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

- *entfällt -*

Anlage:

Dringlichkeitsentscheidung Nr. 22 vom 27.07.2022

	gez. Kahlen	
Bürgermeister	Erster Beigeordneter	Technische Beigeordnete
gez. Hafers		
Kämmerer	Referat Jugend, Schulen und Sport	Kaufmännischer Betriebsleiter ETD
Technischer Betriebsleiter ETD	Rechnungsprüfungsamt	

Anlage

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
A 60 Bauverwaltungsamt

Alsdorf, den 27. Juli 2022

Dringlichkeitsentscheidung Nr. 22
Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel gemäß § 83 GO NRW;
hier: Ersatzneubau Jugendkunstschule

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) fasst der Bürgermeister zusammen mit einem Ratsmitglied folgenden Beschluss für den Rat der Stadt Alsdorf:

Der Rat der Stadt beschließt die Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln in Höhe von 400.000 Euro für den Ersatzneubau der Jugendkunstschule.

Darstellung der Sachlage:

Die Realisierung eines Ersatzneubaus für die Jugendkunstschule wurde am 26.03.2019 durch den Rat der Stadt beschlossen, hierfür konnte eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK III) erzielt werden. Mit der Umsetzung wurde die Stadtentwicklung Alsdorf GmbH mittels Durchführungsvereinbarung 06/2020 beauftragt.

Nach Prüfung der Bauunterlagen und Freigabe durch den Fördergeber soll nun mit der Ausführung begonnen werden. Aufgrund der bekannten angespannten Marktlage im Bausektor weichen die für die ersten Gewerke abgegebenen Angebote erheblich von den Kostenschätzungen aus dem Jahr 2019 ab. Um die Maßnahme dennoch umsetzen zu können, hat die Stadtentwicklung Alsdorf GmbH mit Schreiben vom 19.07.2022 um Anpassung des Kostenrahmens gebeten. Die Mehrkosten betragen demnach ca. 400.000 Euro. Der Fördergeber ist hierüber informiert und hat eine Freigabe nach Einreichung dieses Finanzierungsbeschlusses zugesagt. Eine höhere Förderung resultiert daraus jedoch nicht.

Um den Zuschlag innerhalb der Bindefrist erteilen zu können und weitere Kostensteigerungen zu vermeiden, ist die Beschlussfassung kurzfristig per Dringlichkeitsbeschluss notwendig. Da auf eine Materialpreisgleitklausel verzichtet wurde, ist derzeit nicht mit weiteren Mehrkosten zu rechnen.

Darstellung der Rechtslage:

Nach § 83 Abs. 2 GO NRW bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der Zustimmung des Rates der Stadt, sofern sie erheblich sind. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen über 40.000 Euro sind gemäß § 4 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Alsdorf als erheblich anzusehen.

Die Notwendigkeit zur Beschlussfassung im Wege einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW ergibt sich aus den in der Sachdarstellung genannten Gründen. Der Beschluss wird dem Rat der Stadt in seiner nächsten Sitzung am 29.09.2022 zur Genehmigung vorgelegt.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die Kosten zur Durchführung der genannten Maßnahmen betrugen laut Schätzung der Stadtentwicklung Alsdorf GmbH 1.588.180 Euro. Gemäß Schreiben vom 19.07.2022 werden ca. 400.000 Euro mehr benötigt, die aus Minderbedarfen im laufenden Haushaltsjahr für die Erweiterung der GGS Kellersberg/Ost gedeckt werden können. Die umverteilten Haushaltsmittel werden in der Haushaltsplanung 2023 neu veranschlagt. Die neuen Gesamtkosten in Höhe von 1.988.180 Euro werden mit 1.365.000 Euro aus dem Bundesprogramm SJK III refinanziert. Der Eigenanteil beträgt nun ca. 623.180 Euro.

Anlage

Ausgaben- und Finanzierungsplan zum Förderantrag

gez.	gez.
Kahlen Erster Beigeordneter	Stv. Held Ratsmitglied

Ausgaben- und Finanzierungsplan

Progamm Bundesprogramm
"Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"

Projekt: Errichtung einer Jugendkunstschule mit Jugendtreff in der Stadt Alsdorf

Aktenzeichen: AC_Jugendkunstschule, Kennung 100371368

1. Ausgabenplanung **Stand: 27.07.2022**

lfd. Nr.	Maßnahmen	Ausgaben					
		2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
	Projektspezifische Maßnahmen						
1.1	**Ersatzneubau der Jugendkunstschule mit Jugendtreff**						
1.1.1	100. Grundstück	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.2	200. Herrichten und Erschließen	0,00	0,00	0,00	86.220,00	0,00	86.220,00
1.1.3	300. Bauwerk - Baukonstruktion	0,00	0,00	0,00	700.000,00	361.600,00	1.061.600,00
1.1.4	400. Bauwerk - Technische Anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	308.300,00	308.300,00
1.1.5	500. Außenanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	150.560,00	150.560,00
1.1.6	600. Ausstattung und Kunstwerke	0,00	0,00	0,00	0,00	60.400,00	60.400,00
1.1.7	700. Baunebenkosten	0,00	0,00	143.600,00	88.750,00	88.750,00	321.100,00
Summen pro Jahr		***0,00***	***0,00***	***143.600,00***	***874.970,00***	***969.610,00***	
Gesamtsumme							***1.988.180,00***

2. Finanzierungsplanung

lfd. Nr.		Einnahmen					
		2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
2.1	Eigenmittel der Kommune	0,00	0,00	14.360,00	87.497,00	521.323,00	***623.180,00***
2.2	Mittel beteiligter Dritter (z.B. Eigentümer, Nutzer, Landesmittel, öff. Fördermittel)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	***0,00***
2.3	Mittel unbeteiligter Dritte (z.B. Spenden etc.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	***0,00***
2.4	Bundesmittel (Zuwendung)	0,00	0,00	129.240,00	787.473,00	448.287,00	***1.365.000,00***
Summen pro Jahr		**0,00**	**0,00**	**143.600,00**	**874.970,00**	**969.610,00**	
Gesamtsumme							***1.988.180,00***
2.4.1	Bundesmittel (prozentualer Anteil)			90,00%	90,00%	46,23%	**68,66%**